Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 92 Ausgegeben Danzig, den 4. September 1935

Inhalt:

222

Verordnung

betr. Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf Danziger Wasserstraßen nebst Ausführungsbestimmungen.

Vom 27. August 1935.

Auf Grund von § 1 Ziffer 14 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der § 17 Abs. 1 der Eichordnung für Binnenschiffe auf Danziger Wasserstraßen nebst Ausführungsbestimmungen vom 27. November 1931 (G.Bl. S. 925) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren einschließlich Ausfertigung des Eichscheines betragen:

a) für die erste und jede wiederholte vollständige Eichung eines Schiffes bis einschließlich

	100 t	Tragfähigkeit	30,— G
von mehr als 100 bis einschl.	200 t	„	50,— „
„ „ „ 200 „ „	300 t	„	60,— „
„ „ „ 300 „ „	400 t	„	70,— „
„ „ „ 400 „ „	500 t	„	80,— „
„ „ „ 500 „ „	750 t	„	100,— „
„ „ „ 750 „ „	1000 t	„	120,— „
„ „ „ 1000 „ „	1500 t	„	140,— „
über	1500 t	„	160,— „

Dampfschiffe und Motorschiffe haben eine Zuschlaggebühr von 20,— G zu entrichten.

Vom Schiffseichamt werden die Eichnägel ohne weiteres Entgelt geliefert, ebenso wird die Nagelung und Körnung der Eichskalen und das Anbringen der Eichzeichen unentgeltlich ausgeführt. Das Anmalen der Eichskalen und der Inschrift liegt dem Antragsteller ob oder erfolgt auf seine Kosten; auch die Kosten für die Eichplatte, wenn eine solche angebracht wird, sind zu ersetzen;

b) für die Nacheichung, die zur Neueichung des Schiffes führt, oder für die Nacheichung eines Schiffes, dessen Eichschein für ungültig erklärt wurde, oder für eine Nacheichung auf Beschwerde des Schiffseigentümers, Schiffseigners oder Schiffers, wenn sich die Richtigkeit der Eichung herausstellt, die für eine Eichung zu erhebende Gebühr;

c) für eine Nacheichung, die die Aufstellung eines neuen Nachweises der Wasserverdrängung nötig macht, die Hälfte der Sätze unter a), mindestens aber 20,— G;

d) für eine Nacheichung, die eine Änderung des Nachweises der Wasserverdrängung nicht zur Folge hat, $^1/_3$ der Sätze unter a), mindestens 15,— G;

e) für die Ausfertigung von Duplikateichscheinen 10,— G."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 9. 1935.)

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

223 **Verordnung**

über die Indienststellung von Binnenschiffen.

Vom 28. August 1935.

Auf Grund von § 1 Nr. 65, 66, 74, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Indienststellung eines zum Schleppen oder zur Güter- oder Fahrgastbeförderung bestimmten Binnenschiffes bedarf der Genehmigung durch den Senat.

§ 2

Als Indienststellung gilt die gewerbsmäßige, für Zwecke des eigenen Betriebes oder für Dritte erfolgende Verwendung eines neuen Binnenschiffes oder eines alten Binnenschiffes, welches am 15. Juli 1935 nicht innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig gewerbsmäßig zum Schleppen oder zum Güter- oder Personenverkehr verwendet worden ist.

Als Indienststellung gilt auch die Verwendung eines am 15. Juli 1935 ausschließlich als Werkschiff benutzten Binnenschiffes zur gewerbsmäßigen Schlepparbeit, Güter- oder Fahrgastbeförderung für dritte Personen.

§ 3

Die Bestimmungen internationaler Verträge bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1932 (G. Bl. S. 399).

Danzig, den 28. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

224 **Verordnung**

zur Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses für den Binnenschiffsverkehr.

Vom 28. August 1935.

Auf Grund von § 1 Nr. 65, 66, 74 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Regelung der Mindest- und Höchstentgelte im Binnenschiffahrtsgewerbe sowie zur Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung des Frachtgutes, der Schlepparbeiten und der Personenbeförderung im Binnenschiffsverkehr wird ein Fracht- und Tarifausschuß errichtet.

§ 2

Der Fracht- und Tarifausschuß setzt sich zusammen aus:

a) 3 Vertretern der Kahnschiffahrt, von denen 1 Vertreter der Lommenschiffahrt angehört (Lomme = Kahn von 15 bis 120 t),

b) 2 Vertretern der Schleppschiffahrt,

c) 1 Vertreter der Fahrgastschiffahrt,
d) 1 Vertreter der Frachtbestätiger,
e) 4 Vertretern der Verlader,
f) 3 Vertretern der Spediteure.

Die Mitglieder des Fracht- und Tarifausschusses werden von der Aufsichtsbehörde ernannt und zwar nach Anhörung des Schiffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen der Freien Stadt Danzig bezüglich der Mitglieder zu a) bis d) und der Industrie- und Handelskammer zu Danzig bezüglich der Mitglieder zu e) und f).

§ 3

Aufsichtsbehörde über den Fracht- und Tarifausschuß ist der Senat der Freien Stadt Danzig. Die Aufsichtsbehörde ist zu allen Sitzungen des Fracht- und Tarifausschusses und seiner Fachabteilung rechtzeitig einzuladen und ist berechtigt, sich bei sämtlichen Sitzungen vertreten zu lassen.

Sämtliche Beschlüsse des Fracht- und Tarifausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie entscheidet bei Stimmengleichheit.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, in besonders gelagerten Einzelfällen die Nichteinhaltung eines Beschlusses des Fracht- und Tarifausschusses zu gestatten.

§ 4

Verträge, die gegen einen Beschluß des Fracht- und Tarifausschusses verstoßen, sind nichtig.

Der Fracht- und Tarifausschuß ist berechtigt, die Vorlage aller Verträge zu fordern, die die Ausführung von Leistungen im Binnenschiffahrtsgewerbe betreffen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Beschlüssen des Fracht- und Tarifausschusses oder einer nach § 4 Absatz 2) ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Zugleich treten außer Kraft die Verordnung zur Errichtung eines Frachtausschusses für das Gebiet des Lommenschifferbetriebsverbandes vom 8. August 1933 (G. Bl. S. 373), die Verordnung zur Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses vom 8. August 1933 (G.Bl. S. 374) und die Verordnung betr. Bestimmungen über den Schiffahrtsbetriebsverband für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig und den Lommenschifferbetriebsverband für das Weichsel-Nogat-Delta vom 29. August 1933 (G. Bl. S. 421 und 427).

Die auf Grund der vorstehend genannten und hiermit aufgehobenen Verordnungen erlassenen Beschlüsse des Fracht- und Tarifausschusses sowie des Frachtenausschusses für das Gebiet des Lommenschifferbetriebsverbandes behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrer Aufhebung durch den auf Grund der vorliegenden Verordnung errichteten Fracht- und Tarifausschuß.

Danzig, den 28. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

225

Verordnung

betreffend Änderung und Ergänzung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 29. August 1935.

Artikel I

Auf Grund des Artikel I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 1. 12. 1931, Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 64 vom Jahre 1931, lfd. Nr. 172, wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 2 erhält die Ziffer 2 nachstehenden Wortlaut:
   2. In Berücksichtigung besonderer Verhältnisse können Abweichungen von dieser Verkehrsordnung für Eisenbahnen örtlicher Bedeutung, für gewisse Strecken, Stationen, Züge, Wagen, Güter, Abfertigungs- und Verkehrsarten, insbesondere für den Verkehr mit den Hafenstationen, eingeführt werden.

2. In § 9 Ziffer 9 Buchstabe e) zweiter Absatz werden nach dem Wort „Ausnahmetarif" eingefügt die Worte „oder ein Spezialtarif".

3. In § 45 Ziffer 2 ist nach dem Buchstaben e) nachzutragen:

   f) bei Ansprüchen auf Zahlung des Frachtunterschiedes oder Zuschlages, der aus dem Grunde entsteht, daß der Empfänger nicht die Bedingungen erfüllte, von denen die Anwendung des ermäßigten Tarifs abhängt (§ 7 Ziffer 5 und 16) — mit dem Tage des Ablaufs des Termins, an welchem diese Bedingungen erfüllt werden sollten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.